

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bodenseekreis

vom ~~15.~~ November ~~2022~~2023 (Neufassung)
gültig ab 1. Januar ~~2023~~2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	3
§ 2 ENTSORGUNGSPFLICHT	3
§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG	4
§ 4 AUSSCHLUSS VON DER ENTSORGUNGSPFLICHT	5
§ 5 ABFALLARTEN	6
§ 6 AUSKUNFTS- UND NACHWEISPFLICHT, DULDUNGSPFLICHTEN	10
II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE	11
§ 7 FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS	11
§ 8 BEREITSTELLUNG DER ABFÄLLE	11
§ 9 GETRENNTES EINSAMMELN VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG	12
§ 10 GETRENNTES EINSAMMELN VON SCHADSTOFFBELASTETEN ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (PROBLEMSTOFFSAMMLUNG) UND ELEKTRO- UND ELEKTRONIK- ALTGERÄTEN	13
§ 11 GETRENNTES EINSAMMELN VON RESTMÜLL	14
§ 12 ZUGELASSENE ABFALLBEHÄLTER	14
§ 13 ABFUHR VON ABFÄLLEN	16
§ 14 SONDERABFUHREN	17
§ 15 EINSAMMELN VON ABFÄLLEN AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (GEWERBEABFÄLLE)	17
§ 16 STÖRUNGEN DER ABFUHR	18
§ 17 DURCHSUCHUNG DER ABFÄLLE UND EIGENTUMSÜBERGANG, BEHANDLUNG DER ABFALLBEHÄLTER, HAFTUNG	18
III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	19
§ 18 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	19
§ 19 BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DURCH SELBSTANLIEFERER	20
IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN	21
§ 20 GRUNDSATZ, UMSATZSTEUER	21
§ 21 GEBÜHRENSCHULDNER	21
§ 22 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN, DIE DER LANDKREIS EINSAMMELT	22
§ 23 ABFALLGEMEINSCHAFTEN	24
§ 24 GEBÜHRENERMÄßIGUNG FÜR EIGENKOMPOSTIERER	24
§ 25 BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DER ABFÄLLE AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN	25
§ 26 GEBÜHREN BEI DER SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN	27
§ 27 FESTSETZUNG, ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD	30
§ 28 ÄNDERUNGEN IN DER GEBÜHRENPFICHT UND GEBÜHRENERSTATTUNG	31
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 29 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	32
§ 30 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	33

SATZUNG
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom ~~16~~15. November ~~2022~~2023

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. ~~1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz — 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)~~
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am ~~16~~15. November ~~2022~~2023 folgende Satzung beschlossen:

Kommentiert [MS1]: Anpassung der Gesetzesbenennung nach der Vorgabe der Mustersatzung des Landkreistags.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) ¹Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). ²Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. ²Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

¹ Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, (Baum-, Strauch- und Grasschnitt) für deren Beseitigung

a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder

b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28

Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Verbringung/Ablieferung (z. B. aufgrund der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist, sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks).

besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten ~~diese selbst ordnungsge-
mäß und schadlos zu einer Verwertung~~ auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebens-
führung genutzten ~~Grundstücke verwerten können~~ Grundstücken in der Lage sind und ~~dies-
diese~~ beabsichtigen.

Kommentiert [MS2]: Neuregelung der Überlassungspflicht gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle nach Abstimmung des RP Tübingen mit dem Umweltministeriums BW.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen. ²Dies gilt auch für un- oder schwachgebundenem Asbestabfall.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) Carbonfaserabfälle,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - e) nicht verwertbare Abfälle nach § 5 Abs.13e und Abs.14d.
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und Menge ~~der dort anfallenden Altgeräten~~ mit ~~der~~ **der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise** in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten ~~nicht~~ vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie Bau- und Bestandteile daraus, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
 8. Reifen mit einem Durchmesser größer als 130 cm.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. ²Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Kommentiert [MS3]: Redaktionelle Präzisierung des Sachtatbestands

§ 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Restmüll** ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird. Restmüll ist grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 4 sowie schadstoffbelasteten Abfällen nach Abs. 9.
- (3) **Sperrmüll** ist Restmüll, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom nicht sperrigen Restmüll eingesammelt oder selbstangeliefert wird.

- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind Abfälle, für die im Entsorgungsgebiet des Landkreises eine Verwertungs-/Entsorgungsmöglichkeit gibt z.B. Glas, Weißblech, Buntmetalle, Papier, Kartonagen, Altmetall, Altreifen, Elektroaltgeräte, Holz, Kork, Textilien.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll aus privaten Haushaltungen eingesammelt werden können.
- (7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Hygienepapier, Kaffeefilter), aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen stammend, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.
- (8) **Gartenabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen, z. B. Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Baum- und Grasschnitt.
- (9) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) ¹**Altmetalle** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon. ²Zum Altmetall zählen insbesondere, Felgen ohne Reifen, Heizkörper, Metallteile von Maschinen und ähnliche Metallteile.
- (11) ¹**Altholz** ist gebrauchtes Holz, das als Massivholz oder sonstige Holzwerkstoffe oder Verbundholz mit überwiegendem Holzanteil anfallen kann. ²Es wird unterschieden zwischen:
- nicht behandeltes Altholz, wie z.B. naturbelassenes, lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz,
 - behandeltes Altholz, wie z.B. verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,

- c) belastetes Altholz, das halogenorganische Verbindung in der Beschichtung enthält, aber keine Holzschutzmittel und
- d) besonders belastetes Altholz, das Holzschutzmittel enthält, wie z.B. Altholzfenster, Eisenbahnschwellen, Hopfenstangen, Masten und Pfähle.

(12) ¹**Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne des § 3 des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG). ²Für die Bereitstellung zur Abholung²Es wird unterschieden zwischen:

- a) Gruppe 1: Wärmeüberträger,
- b) Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten,
- c) Gruppe 3: Lampen,
- d) Gruppe 4: Großgeräte,
- e) Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- f) Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Kommentiert [MS4]: Bisherige Formulierung deckte nur einen Teilaspekt ab.

(13) ¹**Erdaushub** ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial.

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, **nachweislich** unbelastetem Erdaushub,
- b) nicht verwertbarem, **nachweislich** unbelastetem Erdaushub
- c) nicht verwertbarem, **nachweislich** belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreitet,
- d) nicht verwertbarem, **nachweislich** belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreitet.
- e) nicht verwertbarem, **nachweislich** belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreitet.

(14) ¹**Inertabfälle** sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen (z.B. mineralischer Bauschutt).

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, **nachweislich** unbelastetem Bauschutt, z.B. Mauerwerksabbruch, Betonabbruch, Dachziegel, Straßenaufbruch, der einer Verwertung zugeführt wird,
- b) nicht verwertbaren, **nachweislich** unbelasteten oder belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- c) nicht verwertbaren, **nachweislich** belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- d) nicht verwertbaren, **nachweislich** belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreiten,
- e) Asbestzementabfälle (festgebundener Asbestabfall),
- f) Mineralfaserabfälle.

Kommentiert [MS5]: Erdaushub und Inertabfälle werden nur mit Deklarationsanalyse bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung angenommen. Bisher nicht klar beschrieben.

(15) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die grundsätzlich frei von Abfällen zur Verwertung und schadstoffbelasteten Abfällen sind.

(16) **Schlämme (Klärschlämme)** sind Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Reinigung von Abwasserkanälen anfallen, einschließlich Sandfanginhalten und Rechengut.

(17) ¹**Teer und teerhaltige Produkte** sind feste, teer- und / oder bitumenhaltige Materialien, wie Asphalt, Bitumenbahnen, Teerpappe usw.

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) asbestfreien Teerabfällen
- b) asbesthaltigen Teerabfällen

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. ²Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. ³Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks und der Personen im jeweiligen Haushalt sowie über Zahl, Größe und den Verbleib der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. ⁴Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) ¹In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. ²Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer nach § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich am Anfallort zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen zu bringen oder bei der mobilen Problemstoffsammlung dem Personal zu übergeben.
- (2) ¹Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. ²Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) ¹Fallen auf einem Grundstück, das gewerblich genutzt wird, gewerbliche Siedlungsabfälle an, so ist der überlassungspflichtige Anteil der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder mit Zustimmung des Landkreises auf die Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Fällt der überlassungspflichtige Abfall nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Erdaushub (§ 5 Abs. 13), Inertabfälle (§ 5 Abs. 14) und Baustellenabfälle (§ 5 Abs. 15);
 4. Klärschlamm (§ 5 Abs. 16).

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) ~~Folgende~~ Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG wie folgt getrennt von anderen Abfällen zu überlassen:
1. ¹Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) ausschließlich in der Biotonne (§ 12 Abs.1 Nr. 2). ²Dabei darf der Wassergehalt 65 % nicht überschreiten. ³Ebenso darf der Biomüll nicht in Kunststoffbeutel, auch nicht aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW-Beutel) eingefüllt und in die Biotonne eingebracht werden.
 2. ¹Papier und Kartonagen in der Papiertonne (§ 12 Abs.1 Nr.4) oder über Sammlungen (§ 12 Abs.2 Satz 10). ²Zusätzliche Mengen sind zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß den Nummern 3 und 4 zu bringen.
 3. Auf den Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen.
 4. Auf den Entsorgungszentren aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.
- (2) ¹Nähere Hinweise zur Überlassung nach Nr. 3 und 4 gibt der Landkreis gemäß § 18 Abs. 4 durch die jeweilige Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen bekannt.
- (3) ¹Auf den § 10 wird verwiesen. ²Zudem sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 14 überlassen werden, ebenso getrennt bereitzustellen.

Kommentiert [MS6]: Bisherige Formulierung beschrieb nicht das gewünschte Regelungsziel.

- (4) Außerdem sind Inertabfälle (§ 5 Abs. 14) bis zu einer Menge von 7 m³ in die dafür jeweils bereitgestellten Container auf den Entsorgungszentren, darüber liegende Mengen direkt auf die jeweilige Deponie zu bringen.
- (5) ¹Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14e) müssen ordnungsgemäß verpackt angeliefert werden. ²Kleinmengen bis zu 100 kg sind dabei auf die Entsorgungszentren in Weiherberg und Überlingen-Füllenwaid, Anlieferungen über 100 kg ausschließlich auf die Deponie Überlingen-Füllenwaid zu bringen.
- (6) Altholz (§ 5 Abs. 11) bis zu einer Menge von 7 m³ in die dafür bereitgestellten Container auf den Entsorgungszentren, darüber liegende Mengen direkt auf den Holzplatz des Entsorgungszentrums Weiherberg zu bringen.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemstoffsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) ¹Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder zur stationären Annahme auf den Entsorgungszentren (§ 18) zu bringen und dem Personal zu übergeben. ²Der Landkreis führt hierzu im Frühjahr und im Herbst mobile Problemstoffsammlungen sowie in regelmäßigen Abständen stationäre Annahmen auf den Entsorgungszentren/Entsorgungsanlagen durch. ³Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (2) ¹Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 12) sind dem Landkreis gemäß den Richtlinien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und im Rahmen der Überlassungspflicht entweder an den Sammelstellen auf den Entsorgungszentren und Wertstoffhöfen oder über die Sonderabfuhr (§ 14), soweit technisch möglich ohne Akkus und Batterien bereitzustellen. ²Sie dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 12 bereitgestellt werden. ³Dabei sind, soweit zumutbar bei der Überlassung auf den Entsorgungszentren und Wertstoffhöfen, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. ⁴Bei der Sonderabfuhr sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt von den anderen Abfallarten nach § 14 Satz 1 bereitzustellen. ⁵Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen sowie die zulässigen Anliefermengen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Kommentiert [MS7]: Redaktionelle Anpassung.

Kommentiert [MS8]: Präzisierung ElektroG.

Kommentiert [MS9]: Da diese Abfallart auch über die Sonderabfuhr nach § 14 der Satzung bereitgestellt werden können, trifft die bisherige, allgemeine Formulierung bezüglich der Sammelbehälter dort nicht zu, sondern soll und darf nur für die Überlassung auf den Entsorgungszentren und Wertstoffhöfen gelten.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Restmüll

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach § 9 getrennt bereitstellen oder zu den stationären oder mobilen Sammelstellen nach § 10 zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter (nach DIN EN 840-1 bis 840-6) sind ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter:

1. für den Restmüll (§ 5 Abs. 2) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Restmüllbehälter; Farbe grau) und Abfallgroßbehälter mit einem Füllraum von 1,1 m³.
2. für die Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 60, 80, 120 und 240 Litern (Biotonne; Farbe: braun);
3. in Sonderfällen Restmüllsäcke mit 60 Liter Füllvolumen.
4. für Papier und Kartonagen (§ 5 Abs. 4) Abfallbehälter mit einem Füllraum von 120, 240 Litern und Abfallgroßbehälter mit einem Füllraum von 770 Litern und von 1,1 m³ - Papiertonne -, sowie in Sonderfällen Papierabfallsäcke.

(2) ¹Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 Liter Füllvolumen und eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2, sowie eine Papiertonne nach Abs. 1 Nr. 4 mit 240 Litern Füllvolumen - vorhanden sein. ²Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder Besitzer zu einer alle anfallenden kompostierbaren Stoffe umfassenden Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. ³Auf § 24 wird verwiesen. ⁴Hinsichtlich der jeweiligen Behältergröße steht jedem Haushalt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen ein Behälterwahlrecht zu. ⁵Die Mindestgröße der Behälter richtet sich nach der Anzahl der Personen pro Haushalt. ⁶Dabei muss für den Restmüll ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Haushaltsangehörigen und Woche vorgehalten werden. ⁷Für jeden Restmüllbehälter ist eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen vorzuhalten. ⁸Der Landkreis kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. ⁹In den Fällen, in denen der Haushalt von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, wird vom Landkreis ein Soll -Volumen von 10 Liter pro Haushaltsangehörigen und Woche zugrunde gelegt. ¹⁰Die Vorhaltung einer Papiertonne nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag ausgesetzt werden, wenn das Papier einer bestehenden gemeinnützigen Sammlung oder einer im Auftrag des Landkreises durchgeführten Straßensammlung durch einem am Wohnort ortsansässigen Verein zugeführt wird, bzw. dies aufgrund außergewöhnlicher Grundstücksbebauung (z.B. enger Altstadtbereich) nicht möglich ist.

- (3) ¹Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können auf schriftlichen Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Abfallgemeinschaften). ²Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters und der Biotonne. ³Bei der Behälterwahl ist das Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Person und Woche einzuhalten. ⁴Auf § 23 wird verwiesen. ⁵In Fällen einer gemeinsamen Nutzung der Papiertonne können auf schriftlichen Antrag mehrere Haushalte zusammengefasst werden (Papiergemeinschaft). ⁶Dies gilt auch für Haushalte, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. ⁷Im Fall einer Papiergemeinschaft ist der Landkreis berechtigt, ein Mindestvolumen pro Papiertonne festzulegen, das sich an 10 Liter pro Person und Woche orientiert.
- (4) ¹Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) anfallen, müssen je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in angemessenem Umfang Abfallbehälter - mindestens jedoch eine 60 Liter Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 - vorgehalten werden. ²Zu den nach Satz 1 vorzuhaltenden Restmüllbehältern können bei Bedarf Bio- und Papiertonnen zugeteilt werden.
- (5) ¹Für Grundstücke, auf denen Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) und sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 2) als auch Gewerbeabfall (§ 5 Abs. 5 und 6) anfällt, sind je Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zusätzlich zu den in Abs. 2 vorgeschriebenen Abfallbehältern eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2 und eine Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 mit mindestens 60 Liter Füllraum bereitzustellen. ²Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend. ³Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil des Restmülls und der Bioabfälle aus der geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Haushaltsbereich des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf dem gleichen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. Biotonne mit entsorgt werden soll, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung gemäß Satz 1, wenn das für diesen Haushaltsbereich vorgehaltene Volumen zur Entsorgung der zusätzlich anfallenden Abfälle ausreicht. ⁴Diese Regelung gilt analog in den Fällen, in denen der Anteil des Restmülls- und der Bioabfälle aus dem Haushaltsbereich nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. die Biotonne mitentsorgt werden soll.
- (6) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1,2,4 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (7) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter und Biotonnen müssen durch die vom Landkreis jeweils vorgeschriebene Jahresgebührenmarke als zugelassen gekennzeichnet sein.

²Diese ist deutlich sichtbar jeweils auf dem Deckel der Restmüllbehälter und der Biotonnen anzubringen. ³Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Jahresgebührenmarke wird der Restmüllbehälter bzw. die Biotonne nicht entleert.

- (8) ¹Der Austausch von Behältern ist zum Beginn des folgenden Kalendermonats möglich. ²Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. ³Diese Regelung gilt für Abfallgemeinschaften (§ 23 Abs. 2) entsprechend. ⁴Auf die Gebührenregelung in § 22 Abs. 6 wird verwiesen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) ¹Der Restmüllbehälter (§ 12 Abs. 1 Nr.1) und die Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr.2) werden grundsätzlich abwechselnd 2-wöchentlich entleert. ²Die Restmüllbehälter mit 60 l und 80 l Füllvolumen werden wahlweise auch 4-wöchentlich entleert. ³Die für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen mit 1,1 m³ werden wahlweise 4-wöchentlich, 14-tägig oder wöchentlich abgefahren. ⁴Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben. ⁵Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. ⁶In den Monaten Mai bis September wird in dem Gemeindegebiet der Stadt Überlingen die Biotonne zusätzlich wöchentlich entleert. ⁷Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 120, 240 und 770 Liter werden 4-wöchentlich, Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 1,1 m³ 2- oder 4-wöchentlich entleert.
- (2) ¹Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, jedoch frühestens am Vortag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. ²Behälter mit einem Füllvolumen von 240 Liter dürfen bei der Entleerung maximal mit 120 kg befüllt sein. ³Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. ⁴Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. ⁵Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. ⁶Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. ⁷Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. ⁸Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.
- (3) ¹Die gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 zugelassenen Abfallgroßbehälter ab 1,1 m³ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. ²Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. ³Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Abfallgefäße und Abfälle, die mit Sonderabfuhr gemäß § 14 eingesammelt werden, an eine vom Landkreis festgelegte, durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

Kommentiert [MS10]: Bisherige Formulierung beschreibt eine überflüssige und nicht zielorientierte Einschränkung.

§ 14 Sonderabfuhr

¹Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Altmetalle (§ 5 Abs. 10), Altholz (§ 5 Abs. 11a bis c), Elektro- und Elektronikaltgeräte (Bildschirmgeräte, Kühlgeräte und Haushaltsgroß- und -kleingeräte) sowie Altkleider in haushaltsüblichen Mengen werden auf Abruf (2 Gutscheinkarten pro Haushalt und Jahr) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. ²Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. ³Falsch oder zu viel bereitgestellte Abfälle (pro Karte 3 m³) sind vom Überlassungspflichtigen selbst anzuliefern. ⁴Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8) werden 3mal im Jahr eingesammelt.

⁵Diese sind grundsätzlich **hur bis zu einem Maximalgewicht von 20 kg pro Sack oder Behältnis** entweder gebündelt oder in nicht zugebundenen Säcken oder Behältnissen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Kommentiert [MS11]: Wegen der Häufigkeit der Hebe- und Tragevorgänge ist eine Reduktion der Tragelast aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und für eine schnellere Abfuhr zu empfehlen.

§ 15 Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle)

- (1) ¹Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt der Landkreis im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. ²Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Restmülls und der Bioabfälle maßgebenden Vorschriften gemäß den §§ 9 und 11 entsprechend.
- (2) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Vorhaltung der nach § 12 vorgeschriebenen Abfallbehälter für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 6) befreit, wenn diese nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können. ²Die Regelungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Überlassungspflicht zur Entsorgung bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) ¹Können die in §§ 9,11 und 15 genannten Abfahren aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. ²Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang, Behandlung der Abfallbehälter, Haftung

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.
- (2) ¹Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. ³Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. ⁴Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (3) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. ²Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. ³Sie haften gegenüber dem Landkreis für Beschädigungen infolge grob fahrlässiger Behandlung oder selbstverschuldeter oder vorsätzlicher Beschädigung der Abfallbehälter.
- (4) ¹Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr entstehen. ²Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) ¹Der Landkreis betreibt zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
1. Entsorgungszentren:
 - Entsorgungszentrum Weiherberg in Friedrichshafen-Raderach (mit DK II – Deponie)
 - Entsorgungszentrum Tettngang-Sputenwinkel in Tettngang
 - Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid in Überlingen (mit DK I – Deponie)
 2. Wertstoffhöfe in den Gemeinden.
²Eine Übersicht über die zur Verfügung gestellten Wertstoffhöfe wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Überlassung der Abfälle, erlässt der Landkreis Benutzungsordnungen.
- (5) ¹Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten des Landkreises und des Betriebspersonals der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen Folge zu leisten. ²Der Landkreis übt das Hausrecht auf allen Abfallentsorgungsanlagen aus.

§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die in § 26 aufgeführt werden, selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) ¹Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. ²Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ³Materialien laut Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung sind den Rücknahmeverpflichteten zuzuführen. ⁴Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) ¹Besteht eine Nachweispflicht nach Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. ²Davon unabhängig ist die Anlieferung bei Kleinstmengen pro Abfallart nur bei Führung des entsprechenden Übernahmescheines nach § 12 und 16 NachwV zulässig.
- (4) Sollen Abfälle auf einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie) abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber (Landkreis) vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber (Landkreis) hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren nach §§ 22 bzw. 25 sind
 - a) die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;
 - b) bei Abfallgemeinschaften (§ 23) für die Haushaltsgebühr (§ 22 Abs. 2) die einzelnen Haushalte der Abfallgemeinschaft und für die Behältergebühr (§ 22 Abs. 3) und Tauschgebühr (§ 22 Abs. 6 Satz 1) der Rechnungsempfänger der Abfallgemeinschaft (§ 23 Abs. 2).
 - c) bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und gewerblichen Siedlungsabfällen, die zur Überlassung der Abfälle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen. Für die Gebühr haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1.
- (2) ¹Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. ²Erhoben werden diese Gebühren von den Anlieferer, die die Abfallentsorgungsanlage des Landkreises benutzen (durchlaufender Posten). ³Ist der Gebührenschuldner nach Satz 1 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ²Für die Benutzungsgebühren nach § 22 bis 25 haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. ³Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (4) ¹Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. ²Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. ⁴Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.
- (5) ¹Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. ²Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form einer Haushaltsgebühr und einer Behältergebühr erhoben.
- (2) ¹Die Haushaltsgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 27 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. ²Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. ³Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. ⁴Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. ⁵Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen. ⁶Die Gebührenveranlagung erfolgt für den Hauptwohnsitz sowie für den Nebenwohnsitz im Landkreis.

⁷Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	82,00 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	126,00 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	135,00 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	138,00 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	143,00 EUR

⁸Im Abfuhrbezirk der Gemeinde Überlingen wird die Biotonne in den Monaten Mai bis September wöchentlich geleert. ⁹Die Haushaltsgebühr beträgt daher jährlich:

Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	91,00 EUR
Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	140,00 EUR
Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	150,00 EUR
Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	153,00 EUR
Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt.	159,00 EUR

¹⁰In der Haushaltsgebühr ist die Abfuhr der Biotonne als Leistung enthalten. ¹¹Für Eigenkompostierer kann eine Ermäßigung auf die Haushaltsgebühr gewährt werden. ¹²Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

(3) ¹Die Behältergebühr beträgt jährlich je Restmüllbehälter mit

1. 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	24,00 EUR
2. 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	32,00 EUR
3. 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	48,00 EUR
4. 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	64,00 EUR
5. 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	96,00 EUR
6. 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	192,00 EUR
7. 1,1 m ³ Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	880,00 EUR
8. 1,1 m ³ Füllraum bei 1-wöchentlicher Leerung	1.760,00 EUR

²Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 3,00 EUR.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 4 wird neben der Behältergebühr für den Restmüllbehälter gemäß § 25 Abs. 1 die Haushaltsgebühr für Haushalte gemäß § 22 Abs. 2 i. V. m. der Ermäßigung für Eigenkompostierer gemäß § 24 Abs. 3 erhoben. ²Dies gilt nur unter den Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2.

(5) Die Erhebung der Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften ist in § 23 näher geregelt.

(6) ¹Die Gebühr für den zweiten Austausch der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 8 innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 20 EUR. ²Für die erstmalige Behälterzustellung bei Neuzuzügen und beim erstmaligen Umtausch wird keine Gebühr erhoben. ³Für die Ersatzgestaltung von Abfallbehältern infolge einer durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 grob fahrlässig herbeigeführten oder selbst verschuldeten Beschädigung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 wird für Abfallbehälter bis zum einem Füllraum von 240 Liter 25 EUR und ab einem Füllraum von 1,1 m³ 200 EUR erhoben. ⁴Sofern Biotonnen aufgrund von Fehlwürfen nicht geleert wurden, können diese beim nächsten Restmüllabfuhrtermin gegen Gebühr bereitgestellt werden (Ersatzentleerung). ⁵Für die Ersatzentleerung werden für Bioabfallbehälter bis zu einem Füllraum von 80 Litern 10 EUR und bis zu einem Füllraum von 240 Litern 20 EUR pro Entleerung erhoben. ⁶Für die einmalige Gestellung von Behältern mit Schloss wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben. ⁷Vom Abfuhrunternehmen wegen Fehlbefüllung gekennzeichnete, liegengelassene Gelbe Säcke können gegen eine Gebühr von 10 EUR in der Restmülltonne zur Entleerung bzw. Mitnahme bereitgestellt werden.

§ 23 Abfallgemeinschaften

- (1) ¹Für die Benutzungsgebühren bei Abfallgemeinschaften gilt § 22 Abs. 1 - 3 mit nachfolgenden Regelungen entsprechend. ²Jeder Haushalt, der sich an einer Abfallgemeinschaft beteiligt, muss die Haushaltsgebühr entsprechend der Anzahl der Personen im Haushalt entrichten. ³Die Behältergebühr für den oder die gemeinsam genutzten Abfallbehälter entsteht für die Abfallgemeinschaft nur einmal.
- (2) ¹Der Antrag auf Bildung einer Abfallgemeinschaft muss schriftlich gestellt werden. ²Dabei muss sich einer der an der Abfallgemeinschaft beteiligten Haushaltsvorstände oder der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Behältergebühr sowie der Austauschgebühr (§ 22 Abs. 6) für alle beteiligten Haushalte gegenüber dem Landkreis verpflichten. ³Dritte (z. B. Hausverwalter) können diese Verpflichtung ebenfalls übernehmen.

§ 24 Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer

- (1) Eigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Die Anerkennung als Eigenkompostierer wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen zudem gegeben sind:
- a) ausreichend große Ausbringungsfläche (Richtwert: 25 m² pro Person) für die Kompostierung auf dem selbstbewohnten Grundstück;
 - b) Einrichtungen eines fachgerechten Kompostplatzes oder Nutzung eines Schnellkomposters unter Beachtung der gesetzlichen Abstandsregelungen zur Grundstücksgrenze;
 - c) Einhaltung der Grundregeln der Kompostierung;
 - d) kein Bioabfall (§ 5 Abs. 7) in den Abfallbehältern nach § 12 Abs. 1 überlassen wird.
- (3) Für anerkannte Eigenkompostierer wird eine Ermäßigung auf die Haushaltsgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt jährlich

1. Für jeden 1-Personenhaushalt auf dem Grundstück	20,00 EUR
2. Für jeden 2-Personenhaushalt auf dem Grundstück	31,00 EUR
3. Für jeden 3-Personenhaushalt auf dem Grundstück	33,00 EUR
4. Für jeden 4-Personenhaushalt auf dem Grundstück	34,00 EUR
5. Für jeden 5- und Mehrpersonenhaushalt auf dem Grundstück	35,00 EUR

- (4) ¹Die Ermäßigung als Eigenkompostierer kann zum Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt werden. ²Sie muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. ³Auf § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird verwiesen. ⁴Die Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen und beim Landratsamt erhältlich. ⁵Der Antrag muss dem Landkreis bis zum 15. des laufenden Kalendermonats vorliegen. ⁶Die Ermäßigung als Eigenkompostierer wird nur dann gewährt, wenn der Landkreis die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. ⁷Der Landkreis kann die Ermäßigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendermonat die volle Haushaltsgebühr erhoben gewährt wird.
- (5) ¹Haushalte, die sich zu Abfallgemeinschaften (§ 23) zusammengeschlossen haben, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Eigenkompostierer beantragen. ²§ 3 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Abs. 1 und 2) wird die Ermäßigung auf die Haushaltsgebühr für jeden Haushalt gewährt. ⁴Im übrigen gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen (§ 5 Abs. 5) und hausmüllähnlichen gewerblichen (§ 5 Abs. 6) Siedlungsabfällen werden durch eine Behältergebühr für den Restmüllbehälter erhoben. ²Über diese Behältergebühr ist für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von 60, 80, 120 und 240 Litern (Buchst. a) die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 60 Liter bereits abgegolten. ³Für jeden Restmüllbehälter mit einem Füllvolumen von 1,1 m³ (Buchst. b) ist die 14-tägige Abfuhr einer Biotonne mit einem Füllvolumen von 240 Liter bereits abgegolten.

⁴Die Gebühren betragen jährlich

a) je Restmüllbehälter mit

1. 60 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	94,00 EUR
2. 80 Liter Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung	102,00 EUR
3. 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	117,00 EUR
4. 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	132,00 EUR
5. 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	162,00 EUR
6. 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	252,00 EUR

b) je Restmüllbehälter mit 1,1 m³ Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Leerung	1.348,00 EUR
2. bei 2-wöchentlicher Leerung	1.744,00 EUR
3. bei wöchentlicher Leerung	2.536,00 EUR

(2) ¹Werden zusätzliche Biotonnen gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 S.1 zur Abfuhr bereitgestellt, sind für jede zusätzliche Biotonne jährlich folgende Behältergebühren zu entrichten:

1. 60 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	57,00 EUR
2. 80 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	76,00 EUR
3. 120 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	114,00 EUR
4. 240 Liter Füllraum bei 2-wöchentlicher Leerung	228,00 EUR

²Wird im Falle der Beanspruchung zusätzlicher Biotonnen, die zugeordnete Biotonne mit 60 Litern nach Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 S.1 nicht mehr benötigt, ermäßigt sich die Gebühr für die zusätzliche Biotonne um 57,- EUR oder erhöht sich bei beantragter Volumenvergrößerung entsprechend um folgende Gebührensätze:

Mehrbetrag 60 – 80 Liter	19,00 EUR
Mehrbetrag 60 – 120 Liter	57,00 EUR
Mehrbetrag 60 – 240 Liter	117,00 EUR
Mehrbetrag 80 – 120 Liter	38,00 EUR
Mehrbetrag 80 – 240 Liter	152,00 EUR
Mehrbetrag 120 – 240 Liter	114,00 EUR

³Auf schriftlichen Antrag beträgt die Zusatzgebühr für die wöchentliche Abfuhr der Biotonne eines in Überlingen ansässigen Gewerbebetriebes oder sonstiger Einrichtung in den Monaten Mai bis September:

Für eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen	15,00 EUR
Für eine Biotonne mit 80 Liter Füllvolumen	17,00 EUR
Für eine Biotonne mit 120 Liter Füllvolumen	21,00 EUR
Für eine Biotonne mit 240 Liter Füllvolumen	32,00 EUR

(3) ~~Die reine Vermietung von Ferienwohnungen oder Zimmern wird bei der Gebührenveranlagung als Gewerbebetrieb behandelt.~~ ²Dies gilt auch für Pensionen. ³Einrichtungen, ¹Einrichtungen, in denen die Bewohner nicht selbst wirtschaften, werden als Gewerbebetrieb behandelt. ⁴Es²Es gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 2 entsprechend.

Kommentiert [MS12]: Abfälle aus gewerblich betriebenen Ferienwohnungen werden in der Rechtsprechung mittlerweile ausschließlich als Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht mehr als Gewerbemüll deklariert. Die bisherige Satzungsregelung ist daher zu stornieren.

- (4) ¹Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 22 Abs. 1-3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben. ²In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 3 wird keine zusätzliche Gebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) ¹Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungszentren werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bzw. nach der Stückzahl bemessen. ²Die Abfälle sind nach Möglichkeit sortenrein anzuliefern und getrennt zu wiegen.

- (2) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Weiherberg betragen für:

Restmüll (§ 5 Abs. 2):	253,00	EUR / to
verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 13 a):	10,00	EUR / to
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I aus dem Bodenseekreis	47,00	EUR / to
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 d; Abs. 14 c): DK II	95,00	EUR / to
Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14 e):	105,00	EUR / to
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	500,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte (§ 5 Abs. 17a):	585,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte (§ 5 Abs. 17b):	865,00	EUR / to
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	253,00	EUR / to
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	65,00	EUR / to
Reifen bis 70 cm Durchmesser:	4,50	EUR / Stk.
Reifen (ohne Felgen) von 71 bis 130 cm Durchmesser:	15,00	EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	45,00	EUR / to
Gasflaschen (bis zu 5 kg)	10,00	EUR / Stk.
Gasflaschen (ab 5 kg)	15,00	EUR / Stk.
Entsorgungssäcke für gefährliche Abfälle:		
Entsorgungssack KMF / Asbestsack klein	3,00	EUR / Sack
Asbestsack groß	10,00	EUR / Sack
Gebühr für die stationäre Annahme von auf der Außenstelle Wertstoffhof+ in Ailingen		
Problemstoffen Preisgruppe 1 ²	11,60	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2 ³	1,86	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 ⁴	1,00	EUR je kg
Nachtspeicheröfen ⁵	170,00	EUR / Stk

Kommentiert [MS13]: Begriff nicht mehr notwendig.

Kommentiert [MS14]: Anpassung an die Deponiepraxis.

² Quecksilberhaltige Produkte.

³ Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmitteln, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosen, Feuerlöscher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerlösungen, Fixierbäder.

⁴ Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leeremballagen, überreineigte Betriebsmittel, Ölfiler, Altöl.

⁵ Sofern dies nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt oder beschädigt angeliefert werden

(3) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Tettnang-Sputenwinkel betragen für:

Restmüll (§ 5 Abs. 2):	253,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I aus dem Bodenseekreis	47,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs. 13 d; Abs. 14 c): DK II	95,00 EUR / to.
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	500,00 EUR / to
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	253,00 EUR / to.
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	65,00 EUR / to.
Reifen bis 70 cm Durchmesser:	4,50 EUR / Stk.
Reifen (ohne Felgen) von 71 bis 130 cm Durchmesser:	15,00 EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	45,00 EUR / to.
Gasflaschen (bis zu 5 kg)	10,00 EUR / Stk.
Gasflaschen (ab 5 kg)	15,00 EUR / Stk.
Entsorgungssäcke für gefährliche Abfälle:	
Entsorgungssack KMF / Asbestsack klein	3,00 EUR / Sack
Asbestsack groß	10,00 EUR / Sack
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 1 ⁶	11,60 EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2 ⁷	1,86 EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 ⁸	1,00 EUR je kg

(4) Die Benutzungsgebühren auf dem Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid betragen für:

Restmüll (§ 5 Abs. 2):	253,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I aus dem Bodenseekreis	47,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs.13 b,c; Abs. 14 a,b): DK I aus anderen Gebietskörperschaften im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung	63,00 EUR / to.
verunreinigter Erdaushub / Inertabfälle (§ 5 Abs. 13 d; Abs. 14 c): DK II	95,00 EUR / to.
Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 14 e)	105,00 EUR / to.
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.14 f):	500,00 EUR / to
Bioabfälle (§ 5 Abs. 7):	253,00 EUR / to.
Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8):	65,00 EUR / to.
Reifen bis 70 cm Durchmesser:	4,50 EUR / Stk.
Reifen (ohne Felgen) von 71 bis 130 cm Durchmesser:	15,00 EUR / Stk.
Altholz (§ 5 Abs.11):	45,00 EUR / to.
Gasflaschen (bis zu 5 kg)	10,00 EUR / Stk.
Gasflaschen (ab 5 kg)	15,00 EUR / Stk.
Entsorgungssäcke für gefährliche Abfälle:	
Entsorgungssack KMF / Asbestsack klein	3,00 EUR / Sack
Asbestsack groß	10,00 EUR / Sack
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 1 ⁶	11,60 EUR je kg

⁶ Quecksilberhaltige Produkte.

⁷ Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosen, Feuerlöscher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerflüssigkeit, Fixierbäder.

⁸ Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leereballagen, überreineigte Betriebsmittel, Ölfilter, Altöl.

⁹ Quecksilberhaltige Produkte.

Problemstoffen Preisgruppe 2 ¹⁰	1,86 EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 ¹¹	1,00 EUR je kg

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 wird bei der Anlieferung von folgenden Abfällen unter 100 kg eine Pauschalgebühr

- a) in Höhe von 5 EUR erhoben:
 - 1. festgebundenem Asbestzementabfall (§ 5 Abs. 14e);
 - 2. Inertabfällen (§ 5 Abs. 14c) – DK II;
 - 3. Erdaushub (§ 5 Abs. 13d) – DK II;
 - 4. Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs. 14f) als Kofferraumladung;
- b) in Höhe von 10 EUR erhoben:
 - 1. Restmüll (§ 5 Abs. 2) und
 - 2. Bioabfall (§ 5 Abs. 7);
- c) in Höhe von 20 EUR erhoben:
 - 1. Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs. 14f);
 - 2. asbestfreier Teer und teerhaltige Produkte (§ 5 Abs. 17a);
- d) in Höhe von 30 EUR erhoben:
 - 1. asbesthaltiger Teer und teerhaltige Produkte (§ 5 Abs. 17b).

(6) ¹Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben:

- a) bis 100 kg
 - 1. DK I - Inertabfälle (§ 5 Abs. 14 a, b) / Erdaushub (§ 5 Abs. 13 **b und c**);
 - 2. Altholz (§ 5 Abs. 11);
- b) bis 150 kg:
 - 1. Gartenabfälle (§ 5 Abs. 8);
- c) bis 200 kg:
 - 1. Erdaushub (§ 5 Abs. 13a);
 - 2. Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) und Altholz (§ 5 Abs. 11)
mit **deiner Gutscheinkarte für 1 Abholung sperriger Abfälle**;
- d) Problemstoffe der Preisgruppe 1 aus privaten Haushalten bis 5 kg,
- e) Problemstoffe der Preisgruppe 2 aus privaten Haushalten bis 20 kg,
- f) Problemstoffe der Preisgruppe 3 aus privaten Haushalten bis 50 kg,

Kommentiert [MS15]: Redaktionelle Anpassung

Kommentiert [MS16]: Bisherige Einschränkung auf sperrige Abfälle nicht zielorientiert.

¹⁰ Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosen, Feuerlöscher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerflüssigkeit, Fixierbäder.

¹¹ Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leeremballagen, ölverunreinigte Betriebsmittel, Ölfilter, Altöl.

²Übersteigt die einmalige Anlieferung dieses Gewicht, wird nach den Absätzen 2 bis 4 berechnet.

³Dies gilt auch unabhängig von dem Gewicht der Erstanlieferung für jede weitere Anlieferung der gleichen Abfallart am gleichen Tag. ⁴Unterschreitet solch eine weitere Anlieferung ein Gewicht von 100 kg wird diese grundsätzlich mit einem Gewicht von 100 kg berechnet. ⁵Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4 – mit Ausnahme von Altholz, Altreifen, Bioabfällen, Gartenabfällen und Nachtspeicheröfen) ist generell gebührenfrei.

- (7) Das Landkreispersonal ist berechtigt, bei vermischten Ladungen ohne Zwischenwiegungen die einzelnen Gewichte der unterschiedlichen Abfallfraktionen abzuschätzen.
- (8) Für Anlieferungen von im Kreisgebiet auf gemeinnütziger Basis nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durchgeführten Flächensäuberungen - See- und Waldputzete - wird keine Gebühr erhoben.
- (9) ¹Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand (z.B. Zwischenlagerung, Wiederbeladung oder zusätzlicher Formularservice) erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. ²Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 33 EUR und für zusätzlichen Maschineneinsatz 47 EUR je angefangene Stunde. ³Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Gebührenschuldners (§ 21 Abs. 2) und werden zusätzlich erhoben.
- (10) Bei unregelmäßiger Anlieferung sind Benutzungsgebühren mit einem Betrag unter 50 EUR ausschließlich bar, per Verrechnungsscheck oder per EC-Karte (Lastschriftverfahren) bzw. per Geldkarte unverzüglich nach der Wiegung zu begleichen.
- (11) Die Gebühr wird ausschließlich bei Barzahlung kaufmännisch auf volle 0,10 Euro gerundet.

§ 27 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Haushaltsgebühr gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 23 und 24 und die Behältergebühr gemäß § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. ²Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. ³Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. ⁴In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Haushaltsgebühr erhoben. ⁵Die Gebührenschuld wird zum 1. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. ⁶Der Gebührenschuldner erhält je Abfallbehälter eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restmüllbehälters und der Biotonne auf die Abfallgefäße zu kleben sind.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) ¹Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder 2. ²Dies gilt auch für den Fall der Selbstanlieferung nach § 26. ³Die Gebühren werden bei privaten Anlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferungen sofort, ansonsten am 1. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. ⁴Im Fall eines zwangsweisen Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgung des Landkreises beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters und der Zustellung der Anschlussverfügung durch den Landkreis. ⁵Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 28 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) ¹Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsgebühr erhoben wird. ²§§ 22 Abs. 4 und 25 Abs. 3 bleiben davon unberührt. ³Änderungen dieser Art haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. ²Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 ~~des Landesabfallgesetzes~~ (LKreiWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Kommentiert [MS17]: Anpassung an die Vorgabe Muster-satzung

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 10 oder 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise oder zur falschen Abfuhr bereitstellt oder anliefert, bzw. etwaige nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfälle nicht unverzüglich nach der Abfuhr zurücknimmt und einer satzungsgemäßen Entsorgung zuführt.
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1 bis 5 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Gebührenmarke nicht oder nicht deutlich sichtbar auf den Restmüllbehälter oder auf der Biotonne anbringt;
8. als Verpflichteter entgegen § 8 Abs. 1 und 5 und § 13 Abs. 2 bis 4 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Abfälle anliefert;
12. als Verpflichteter im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. dem § 21 Abs. 1 und 2 Abfall in oder außerhalb von nicht öffentlichen Behältnissen zur Abfuhr bereitstellt, für die er keine Gebühr entrichtet hat;
13. Abfälle nach § 5 Abs. 1 bis 12, nicht in der nach § 8 bis 11 und 14 vorgeschriebenen Art und Weise dem Landkreis zur Abfuhr bereitstellt, sondern in öffentlichen Abfallbehältnissen, in Abfallbehältnissen oder auf Grundstücken Dritter oder auf öffentlichen Flächen ablagert;
14. falsche Angaben über den Verlust der ihm zugeteilten Abfallbehälter oder Gebührenmarke macht;
15. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter grob verschmutzt oder beschädigt;
16. entgegen § 24 Abs. 2 bei der Gewährung der Eigenkompostierung Gartenabfall in der Biotonne oder Bioabfall in Abfallbehältern nach § 12 Abs. 1 bereitstellt.

²Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § [2928](#) Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kommentiert [MS18]: Anpassung aus der Gesetzesänderung zur Durchführung von Ordnungswidrigkeiten.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die vom Kreistag am [4615. November 20222023](#) beschlossene Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar [20232024](#) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom [22. Juli 202416. November 2022](#) außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den [4615. November 20222023](#)

[Lothar Wölfle](#)
[Luca Wilhelm Prayon](#)
Landrat

Anlage 1:

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.
4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG).
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
7. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefährlicher Funkenflug entstehen.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten
12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
13. Kommunale Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen) und Verfügungen (z. B. infolge akuter Brandgefahr auf Grundlage des LWaldG) sind zu beachten.

Kommentiert [MS19]: Anlage 1 gemäß Änderung in Paragraph 3 Abs. 3.